

Heft 4/81

5. Jahrgang

Erscheinungsweise vierteljährlich.

Für Mitglieder kostenlos.
Einzelexemplar: 50 S.
Jahresabonnement: 168 S.

Gültiger Anzeigentarif Nr. 4 vom 1. 7. 1981.



Eigentümer und Herausgeber:
Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tel. (02 22) 42 45 46.

Verleger:
Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 55 85.

Verantwortlicher Redakteur:
Senatspräsident Dr. Richard Jäger, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3.

Für die namentlich gezeichneten Beiträge trägt die Redaktion nur die pressegesetzliche Verantwortung, für die sachliche Richtigkeit der behandelten Themen bleiben die Autoren verantwortlich.

Für den Anzeigenteil verantwortlich:
Hertha Federmann, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Druck:
Ungar-Druckerei Ges. m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 47 49.

Inhalt

	Seite
Arch. Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen neuer Präsident	2
Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splitt legte Präsidentschaft zurück	3
o. Univ.-Prof. Konrad Schima	
Schriftgutachten kein allein ausreichendes Beweismittel?	4
Baumeister Josef Walter Steindl	
Prozentuelle Aufgliederung der Baukosten beim Zweifamilienhaus	9
Neuaufgabe des Sachverständigenverzeichnisses	11
Veranstaltungen + Termine + Seminare	12
Literatur	15
Entscheidungen und Erkenntnisse	15
Strengste Objektivität auch bei Privatgutachten	15
Am Sachverständigen darf man nicht zweifeln	16
Sachverständige nur ausnahmsweise unfallversichert	18
Steuern + Gebühren	20
Honorierung vorprozessualer Gutachten	20



Architekt Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen neuer Präsident

In der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs am 17. Oktober 1981 in Innsbruck ist Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett als Präsident des Hauptverbandes zurückgetreten. Auf seinen bzw. den Vorschlag des Vorstandes wurde zum neuen Präsidenten einstimmig Architekt Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen gewählt. Der neue Präsident richtete an die Delegierten folgende Ansprache:

„Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen für das große Vertrauen danken, das Sie mir entgegengebracht haben, und zwar durch Ihre einstimmige Wahl. Es ist für mich eine große Ehre und auch eine große Verpflichtung, daß Sie mir dieses Amt übertragen haben. Ich möchte dem Kollegen Splett hier das Versprechen abgeben, daß ich versuchen werde, in seinem Geiste diesen Verband weiterzuführen, und gleichzeitig möchte ich an ihn die Bitte richten, daß es kein Abschied sein soll, wie er heute gesagt hat: ich muß ihn bitten, daß er mir weiterhin mit Rat und Tat zur Seite steht. Es ist mir erst heute so richtig bewußt geworden, wie schwer es ist, ein solches Amt nach einem Manne zu übernehmen, der solche Leistungen wie der Kollege Splett vollbracht hat. Sie werden alles, was ich tun werde, daran messen, wie Kollege Splett seine Leistungen erbracht hat, und es wird für mich bestimmt sehr schwer sein. Deswegen möchte ich an Sie die Bitte richten, an alle Delegierten, Vorsitzenden, sonstigen Funktionäre, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen, damit wir im gemeinsamen Interesse die Aufgaben, die auf uns zukommen, lösen können. Daß ich mir dieser Verpflichtung tatsächlich bewußt bin, die ich auf mich genommen habe, soll Ihnen eine Mitteilung beweisen, eine Mitteilung, die ich bisher noch nicht öffentlich ausgesprochen habe, die ich aber hier öffentlich dokumentiere: Ich werde im Frühjahr 1982 mein Amt als Präsident der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, ein Amt, das ich mehr als zehn Jahre ausgeübt habe, zurücklegen, damit ich mich voll den Aufgaben dieses Hauptverbandes widmen kann. Ich bin der festen Überzeugung, meine Damen und Herren, daß die Tätigkeit der Sachverständigen in den nächsten Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen wird, als sie bisher gehabt hat. Die wirtschaftliche Entwicklung, auch die politische Entwicklung deuten darauf hin, daß wir noch mehr Aufgaben übertragen erhalten werden. Dies bedeutet aber für uns die Verpflichtung, daß wir auf diesem Wege, der unter der Präsidentschaft Splett eingeschlagen wurde,

fortschreiten und unsere Leistungen immer weiter verbessern müssen. Ich möchte Sie um Verständnis darum bitten, daß ich Ihnen heute keine programmatische Erklärung abgeben werde, ich werde mich erst in diesen Problembereich einarbeiten müssen. Ich wurde als einfaches Mitglied dieses Verbandes nunmehr zum Präsidenten gewählt. Sie müssen mir eine gewisse Zeit einräumen, um mit den Aufgaben richtig vertraut zu werden. Ein paar Schwerpunkte möchte ich Ihnen doch andeuten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen:

Die Novellierung der Sachverständigengesetze werde ich mit allem Nachdruck betreiben und das zuständige Ministerium in entsprechender Form an das Versprechen des Herrn Bundesministers für Justiz erinnern. Die berufliche Weiterbildung: Ich sehe hier einen ganz besonderen Schwerpunkt der Tätigkeit des Hauptverbandes, weil — wie schon öfters richtig ausgeführt wurde — das Ansehen der Sachverständigen und damit auch das Ansehen des Hauptverbandes einzig und allein durch die Leistungen unserer Mitarbeiter bestimmt wird. Mit verbaler Öffentlichkeitsarbeit werden wir nichts erreichen, sondern nur die Leistung kann ausschlaggebend sein.

Einen anderen Gesichtspunkt möchte ich Ihnen noch vor Augen führen, wo ich glaube, daß wir hier noch ein sehr wichtiges Arbeitsgebiet haben, und zwar den vermehrten Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit. Ich bin der festen Überzeugung, daß die Sachverständigen in hervorragender Weise geeignet sind, als Schiedsrichter in verschiedenen Prozessen zu wirken. Es wird hier rascher, ökonomischer und vielleicht besser das Recht gefunden werden können als bei der normalen Gerichtsbarkeit, und die gerichtlich beeideten Sachverständigen sind — das glaube ich — dazu prädestiniert. Allerdings glaube ich auch, daß wir dafür eigene Seminare und Kurse abhalten werden müssen. Ich sehe dies als einen sehr dringenden Aufgabenbereich an.

Ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn ich Ihnen nur eine unvollständige Aufzählung der Punkte vorgebracht habe, aber dennoch bitte ich Sie nochmals um Ihre Mitarbeit, um Ihre Unterstützung, auch des Kollegen Splett und aller anderen Kollegen. Ich hoffe, wir werden gemeinsam eine gute Arbeit leisten. Eines würde ich mir wünschen. Wenn ich nach Ablauf meiner Amtstätigkeit einen solchen Abschied habe wie Präsident Splett, dann werde ich sehr glücklich sein. Ich danke Ihnen.“

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett legte Präsidentschaft zurück

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett, Zivilingenieur für Hochbau, Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs von 1969 bis 1981, legte sein Amt bei der Delegiertenversammlung am 17. Oktober 1981 in Innsbruck zurück.

Dem allgemeinen Bedauern über diesen Schritt des Präsidenten verlieh der Vizepräsident des Hauptverbandes, o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek, Vorstand des Institutes für Gerichtliche Medizin in Wien, in der Versammlung Ausdruck:

„Hochverehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Herr Präsident Splett hat eine einzigartige Leistung vollbracht: Er hat einen Verband gegründet, den es schon gegeben hat. Ich habe diesem Verband schon angehört, lange vor der Zeit seiner Präsidentschaft. Die Tätigkeit dieses auf Wien beschränkten kleinen Vereins hat darin bestanden, daß man sich einmal bei einer Jahresversammlung getroffen hat, daß der jeweilige Präsident eine zündende, hochinteressante Ansprache gehalten hat, blendend, voller neuer Ideen, und daß dann das folgende Jahr nichts geschehen ist. Das war der Verband v o r Präsident Splett. Dann kam ein Mann, der auch eine Ansprache hielt, mit ebenfalls neuen zündenden Ideen, der verkündete, er werde aus diesem Verband etwas machen, und man ging eigentlich weg in der Überzeugung, es werde alles beim alten bleiben, es werde nichts geschehen, es werde ein Jahr später wieder eine gleichartige Zusammenkunft stattfinden, aber es wird – wie gesagt – alles beim alten bleiben. Wir haben uns getäuscht. Es trat Unruhe auf, es wurde Aktivität entfaltet, es wurden für uns eigentlich unfaßbare neue Möglichkeiten eröffnet; es hat ein Mann seine Arbeit begonnen, dessen Verstand und Herz an dieser Vereinigung verhaftet war. Ich könnte jetzt in emotionsreicher Art und Weise diese Verdienste loben, die Verdienste herausstreichen, die Verdienste vor Ihnen ausbreiten. Ich habe mir in letzter Minute gedacht, daß ich das nicht so emotionsgeladen machen möchte. Ich möchte das in unserer Sprache und in unserer Form tun. Ich möchte Befund und Gutachten über die Tätigkeit dieses Präsidenten erstatten.

Ich habe mir jetzt für den Befund die einzelnen Fakten herausgeschrieben und bitte Sie, mit mir Nachsicht zu üben, wenn dieser Befund nicht vollständig und geordnet ist und mich nicht zur Streichung aus der Liste der Sachverständigen dem jeweiligen Präsidenten und den Richtern bekanntzugeben.

1. Präsident Splett hat den seinerzeit auf Wien beschränkten Verband auf Österreich ausgedehnt.
2. Er hat die Landesverbände gegründet.
3. Er hat das Sachverständigen-Bestellungsgesetz ins Leben gerufen.
4. Er hat mitgeholfen, das Gebührenanspruchsgesetz zu novellieren.
5. Er hat Schulungskurse, verbunden mit Prüfungen, eingeführt.
6. Er veranstaltete einen internationalen Kongreß, nachdem er schon vorher durch persönlichen Einsatz internationale Beziehungen hergestellt hatte.
7. Er hat das Ansehen bei den Ministerien und bei den hohen Gerichten so sehr vermehrt, daß der Sachverständigenverband als Gutachter vor der Neubestellung von Sachverständigen befragt, aber auch gehört wird.
8. Er hat die Sachverständigen-Zeitung ins Leben gerufen.
9. Er hat die Tagungen in Badgastein geschaffen, die alljährlich stattfindenden Tagungen, die mit sehr ernsten Schulungskursen verbunden sind und die – wie Sie gehört haben – auch zu einem großen Teil richterliche Besucher haben und dadurch natürlich zum gegenseitigen Verständnis und zum Gefühl der gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen und Richtern beitragen.

Ich bin überzeugt, daß ich wahrscheinlich einige ganz große Meriten vergessen habe. Ich bitte die hohe Festversammlung und den Herrn Präsidenten und das Präsidium um Entschuldigung, vielleicht kann mir jemand noch etwas einsagen, dann könnte ich es noch rasch unter Dach und Fach bringen.

Gutachten: Herr Präsident Splett hat sich durch zahlreiche hervorragende Verdienste größte Auszeichnung erworben.

Es ist erstaunlich und sehr, sehr ermutigend, daß in unserer technisierten, automatisierten und letztlich entpersönlichten Welt eine Persönlichkeit unendlich viel schaffen und leisten kann:

1. Durch unermüdliche Arbeit;
2. durch den Mut zur Wahrhaftigkeit;
3. durch jene Besessenheit, die nur große Männer kennzeichnet.

Alle diese Eigenschaften hat unser Präsident in überreichem Maße dargeboten.

Zusammenfassend komme ich daher zu dem Ergebnis, daß Herr Präsident Splett sich durch außergewöhnliche,
(Fortsetzung auf Seite 11)

o. Univ.-Prof. Konrad Schima

Schriftgutachten kein allein ausreichendes Beweismittel?*

Das vor kurzem erschienene Buch von Regina Lange (Besprechung in diesem Heft S. 34), einer früheren Mitarbeiterin des Tübinger Strafrechtlers Karl Peters, enthält zu Fragen der Handschriftenidentifizierung Thesen, mit denen sich jeder Schriftsachverständige auseinandersetzen sollte. In der Sache selbst sind sie nicht neu, sondern fassen skeptische Bemerkungen über die Beweiskraft von Schriftgutachten aus dem dreibändigen Werk von Peters zusammen. Dessen Ausführungen hat bereits Pfanne eingehender Kritik unterzogen. Wenn ich mich an dieser Diskussion beteilige, dann vor allem deshalb, um zu verhindern, daß sich unter Berufung auf Lange und Peters „herrschende Lehren“ herausbilden, die ich nicht nur als Schriftsachverständiger, sondern auch als Jurist für verfehlt halte.

1. Die Thesen von Lange und Peters zur Handschriftvergleichung

Peters widmete dem Thema Handschriftvergleichung einen eigenen Paragraphen (Bd. II, § 22, 178–183). Er meint, daß für den Richter grundsätzlicher Anlaß zur Skepsis in der Sache, nicht nur in der Person bestehe, und kommt zu dem Ergebnis, daß das Schriftgutachten nicht die alleinige Beweisgrundlage für eine Verurteilung sein könne (S. 182). Er beruft sich hierfür auf die mögliche Existenz von „Doppelhandschriften“ und meint ferner: „Zudem spricht gegen den absoluten Beweiswert eines schriftvergleichenden Gutachtens auch der Umstand, daß Vergleichen immer Wertungen enthalten und Wertungen innerhalb einer gewissen Breite subjektiv sind“ (S. 182).

Bei Lange liest man zu unserem Thema unter der Überschrift „IV. Fürwahrerachten von Erfahrungssätzen, die nur eine Wahrscheinlichkeit begründen“ auf S. 147: „Auch Schriftvergleichungsgutachten können – selbst wenn sie fehlerfrei durchgeführt sind – nur auf eine hohe Wahrscheinlichkeit der Urheberschaft hinweisen. Das ergibt sich schon daraus, daß von Schriftsachverständigen gelegentlich von „Doppelhandschriften“ gesprochen wird; die sowohl X wie Y zum Urheber haben können. Damit scheidet eine Eindeutigkeit wie in der Daktyloskopie aus. Ein Schriftgutachten kommt als alleinige Verurteilungsgrundlage nicht in Frage.“ Auf S. 69 führt die Verfasserin ähnliches aus und meint, daß es bei Handschriften im Gegensatz zur Daktyloskopie keine absolut sicheren Unterscheidungsmerkmale gebe, „so daß es gelegent-

lich vorkommen kann, daß zwei als Aussteller einer Urkunde in Frage kommen.“

Bei Peters findet man eine Reihe von Zitaten aus dem Schrifttum über Justizirrtümer, welche häufig Warnungen vor Schriftexpertisen enthalten. Darunter wird auch der berühmte Dreyfus-Prozeß erwähnt (S. 179), bei dem Schriftgutachten

- a) keineswegs die zentrale Rolle spielten,
- b) im Ergebnis überwiegend richtig waren (nicht richtig war das Gutachten von Bertillon, dessen historische Verdienste auf anderen Gebieten als dem der Schriftvergleichung liegen); und die
- c) aus dem vorigen Jahrhundert stammen.

Warnungen vor medizinischen Heilmethoden pflegt man heute im allgemeinen nicht mit Fällen oder Operationstechniken des 19. Jahrhunderts zu belegen. Ohne einen blinden Fortschrittsglauben zu vertreten, möchte ich doch meinen, daß gerade in der Methode der Handschriftvergleichung zwischen 1890 und 1980 ein gewisser Wandel zu verzeichnen ist, der die Skepsis in der Sache etwas mildern sollte.

2. Unterlassen der Schriftvergleichung als Fehlerquelle

Bei unvoreingenommener Lektüre des Fallmaterials im Werk von Peters erkennt man, daß die Handschriftvergleichung darin keineswegs schlechter abschneidet als viele andere Sparten des Sachbeweises oder als Expertengutachten auf dem Gebiet der Psychiatrie. Hierauf hat bereits Pfanne, S. 6, hingewiesen.

Peters selbst ist durchaus offen für positive Aspekte, wenn er sagt (S. 179): „Wie überhaupt bei der Gutachterfrage wäre es einseitig, nur das fehlgelaufene Gutachten in den Blick zu nehmen. Zu einem unrichtigen Urteil kann auch das Unterlassen einer Schriftvergleichung führen.“

Dieser letzte Satz ist nachdrücklich zu unterstreichen. Vor kurzem mußte ich es erleben, daß ein Schriftgutachten in letzter Minute eine unausweichlich erscheinende Verurteilung abwendete. Eine größere Zahl von Zeugen hatte den Angeklagten in Gegenüberstellungen eindeutig als den unbekanntem Trickdieb „wiedererkannt“. Sein Verteidiger beantragte in der Hauptverhandlung die Untersuchung eines Zettels, auf dem sich ein vom Täter geschriebener Straßename befand, durch einen Schriftsachverständigen. Das Gutachten ergab, daß der schreibungsgewandte Angeklagte als Urheber der kurzen, jedoch sehr flüssigen, strittigen

* Mannheimer Hefte für Schriftvergleichung, Heft 1, 1981, S. 3–13

Schriftgutachten kein allein ausreichendes Beweismittel?

Schrift auf diesem Zettel nicht in Betracht kam. In der vertagten Hauptverhandlung kam es m. E. zu Recht entgegen den sehr belastenden Zeugenaussagen zu einem Freispruch.

Ob ein Richter, welcher ermuntert wird, der Schriftvergleichung prinzipielle Skepsis entgegenzubringen, sich in einem Fall wie dem geschilderten dazu durchgerungen hätte, überhaupt ein Schriftgutachten einzuholen und bejahendenfalls diesem zu folgen, wenn die übrige Beweislage für den Angeklagten so ungünstig ist, wage ich zu bezweifeln.

3. Das Schriftgutachten als Entlastungsbeweis

Peters wie Lange betonen, daß ein Schriftgutachten keine für einen Schuldspruch ausreichende Grundlage bilden solle. Sie übersehen, daß sie mit ihren Ausführungen auch seinen Wert als Entlastungsbeweis schmälern.

Die Position beider Autoren erscheint mir aus der Sicht eines Strafverteidigers zwar als verständlich. Ich glaube aber nicht, daß grundsätzliche Zweifel am Wert eines Beweismittels und Skepsis in der Sache eine Einbahnstraße darstellen können. Jedenfalls hielte ich es für eine sehr subtil dosierte Skepsis, die eine Verurteilung allein auf der Grundlage eines Schriftgutachtens verbietet, ihm aber gerade so viel Bedeutung beimißt, daß es entgegen anderen, scheinbar erdrückenden Belastungsindizien, für einen Freispruch in dubio pro reo gerade noch gut genug sein sollte.

Während entlastende Gutachten für den Schriftsachverständigen etwas Alltägliches darstellen, ist ein Verteidiger mit ihnen deshalb selten konfrontiert, weil es meistens schon vor Anklageerhebung zu einer Einstellung des Verfahrens kommt.

Bei einer gleichmäßigen dosierten Skepsis müßte man sich zumindest auch fragen, ob nicht durch fehlerhafte Schriftgutachten allzu viele Schuldige der Bestrafung entzogen werden. Auch wenn die Verurteilung eines Unschuldigen wesentlich schwerer wiegt, muß es auffallen, daß Warnungen im Schrifttum die große praktische Bedeutung der Handschriftvergleichung als Entlastungsbeweis im allgemeinen vernachlässigen.

4. Das negative Schriftgutachten als Verurteilungsgrundlage

Zur Begründung ihrer Meinung, daß Schriftgutachten keine alleinige Beweisgrundlage für eine Verurteilung sein können, berufen sich Lange und Peters darauf, daß Schriftsachverständige gelegentlich von „Doppelhandschriften“ sprechen (Lange S. 147, Peters S. 182). Mit dieser Argumentation bleibt außer Betracht, daß auch negative Gutachten die Basis für den Schuldspruch liefern können, was ich an zwei Beispielen illustrieren möchte.

X beschuldigt einen 14jährigen Knaben, dieser habe in seiner Gegenwart einen anonymen Erpresserbrief geschrieben. Der Schriftsachverständige erstattet ein ausführlich begründetes Gutachten, in dem er nachweist, daß der 14jährige gar nicht in der Lage wäre, eine so reife und flüssige Schrift zu produzieren, wie sie uns im strittigen Brief begegnet. Wenn dem Richter dieses Gutachten plausibel erscheint, welcher zusätzlicher Beweismittel

sollte er dann noch bedürfen, um X wegen Verleumdung zu verurteilen? Doch wohl nur mehr der nicht durch den Schriftsachverständigen zu klärenden Tatsache, daß X seine Beschuldigung wider besseres Wissen erhoben hat und nicht etwa bloß einem Irrtum zum Opfer fiel.

Analoges gilt wohl für diejenigen, der als Zeuge die Echtheit einer angeblich in seiner Gegenwart geschriebenen Unterschrift beteuert, die der Sachverständige auf Grund einer Prüfung unter dem Stereomikroskop und im Infrarotbildwandler als plumpe Fälschung entlarvt. Wenn das Gutachten in einer den Richter überzeugenden Weise begründet ist, sollte der Verteidiger besser nicht wegen grundsätzlicher Skepsis gegen Schriftgutachten auf Freispruch seines Mandanten plädieren. Er täte gut daran, sich innerhalb des für falsche Zeugenaussagen vorgesehenen Strafrahmens im Plädoyer auf vorliegende Milderungsgründe zu konzentrieren.

5. Der Begriff der „alleinigen Beweisgrundlage“

Bei näherem Hinsehen entpuppt sich der Begriff „alleinige Beweisgrundlage“ (Peters S. 182) als irreführend und für die Diskussion wenig brauchbar. Auch dies sei an einem Beispiel demonstriert.

Der Schriftsachverständige stellt in seinem Gutachten fest, die anonyme Anzeige, in der A des Mordes bezichtigt wird, stamme von der Hand des X. Bildet sein eindeutiges Gutachten die „alleinige Beweisgrundlage“ für eine Verurteilung des X wegen Verleumdung? Keineswegs. Dazu kommt die Feststellung des Richters, daß A den in Rede stehenden Mord nicht begangen habe und zweitens X ihn wider besseres Wissen dieser Tat bezichtige.

In diesem Sinn könnte man nach Lange und Peters durchaus zustimmen, daß Schriftgutachten keine alleinige Beweisgrundlage für Verurteilungen bilden, nur sind ihre Ausführungen offensichtlich in einem anderen Sinn gemeint.

In der Praxis habe ich es ferner noch nie erlebt, daß ein Richter so unvorsichtig gewesen wäre, in die Urteilsbegründung folgenden Satz aufzunehmen: „Der Schuldspruch stützt sich einzig und allein auf das überzeugende Gutachten des Schriftsachverständigen N.“ Praktisch wird in allen Fällen in der Urteilsbegründung immer auch von anderen zusätzlichen Belastungsmomenten die Rede sein. Hingewiesen wird etwa auf das Gelegenheitsverhältnis des Angeklagten oder darauf, daß er seine Verantwortung im Laufe des Verfahrens mehrfach geändert habe. Auch davon, daß der Angeklagte oder ein allfälliger Entlastungszeuge auf das Gericht keinen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen habe, ist in den Urteilsgründen oft die Rede.

Lange und Peters meinen in Wahrheit etwas anderes, ohne dies deutlich genug auszusprechen: Die Schriftvergleichung ist nach ihrer Ansicht nicht in der Lage, eindeutigen Aufschluß über die Frage der Identität des Schreibens verschiedener Schriftstücke zu geben. Nicht die „alleinige Beweisgrundlage“ des Urteiles, sondern die von beiden Autoren negativ entschiedene Frage, ob Gewißheit in der Bejahung der Schreiberidentität möglich sei, stellt das eigentliche Problem dar.

Schriftgutachten kein allein ausreichendes Beweismittel?

6. Die subjektive Gewißheit von Schriftsachverständigen

Seit etwa 16 Jahren sammle ich Gutachten von Handschriftenexperten des deutschen Sprachraums, besonders dann, wenn mir diese im Rahmen meiner eigenen Gutachtertätigkeit zugänglich werden.

Bei allen mir bisher bekannt gewordenen Schriftsachverständigen aus der BRD, aus Österreich und der Schweiz habe ich neben Wahrscheinlichkeitsgutachten solche gefunden, in denen bei der Formulierung des Ergebnisses die subjektive Gewißheit des Sachverständigen über die Identität oder Nichtidentität von Schreibern zum Ausdruck kommt. In einem Material von 1200 Gutachten des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, die Handschriftvergleichen betrafen, waren immerhin 877, das sind 73 Prozent, mit eindeutigem Ergebnis, wobei in ungefähr der Hälfte der Fälle die Schreiberidentität bejaht wurde (Schima S. 392, Tab. 1 und 2).

Auf einer anderen Ebene liegt die Frage, auf welche Weise der Sachverständige seine subjektive Gewißheit am zweckmäßigsten formuliert. Während manche Gutachter von „Sicherheit“ sprechen oder gar den Pleonasmus „absolute Sicherheit“ verwenden, ziehe ich es vor, das Wort Sicherheit wegzulassen und zu sagen: „Abschließend gelange ich zu folgendem Gutachten: Die strittige Schrift stammt von . . . (bzw. stammt nicht von . . .).“

Mit der Verwendung des Wortes „ich“ will ich sagen, daß es sich um meine persönliche Überzeugung handelt, zu der eben ich gelangt bin (und nicht „man“ oder „wir“).

Andere Sachverständige drücken ihren höchsten Sicherheitsgrad durch die Formulierung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ aus. Damit unterstreichen sie, was nicht bloß für Handschriftexperten gilt und was man an sich als gerichtsbekannt voraussetzen darf, daß jeder Mensch prinzipiell der Möglichkeit eines Irrtums unterworfen ist.

Ich will hier nicht neuerlich die Diskussion darüber aufrollen, welche der genannten Formulierungen vorzuziehen ist. Wichtig erscheint mir in unserem Zusammenhang, daß offenbar die meisten Schriftsachverständigen subjektive Gewißheit bei ihren Gutachten nicht bloß theoretisch für möglich halten, sondern sie tagtäglich praktizieren. Dies spricht für sich allein gewiß nicht gegen die Richtigkeit des Standpunktes von Lange und Peters. Es wäre schließlich denkbar, wenn auch in höchstem Maße besorgniserregend, daß fast alle Handschriftexperten die Grenzen ihres Faches verkennen und die eigenen Möglichkeiten überschätzen.

Vorsichtshalber sei betont, daß selbstredend ein vom Schriftsachverständigen mit seiner subjektiven Gewißheit erstattetes Gutachten den Richter keineswegs bindet. Es wäre daher gänzlich verfehlt, der These „Schriftgutachten können keine alleinige Beweisgrundlage für eine Verurteilung sein“ (Lange, S. 69) folgende Antithese entgegenzustellen: „In Fällen mit eindeutig positivem Schriftgutachten hat der Richter zu verurteilen.“ Man darf es aber m. E. dem Richter nicht prinzipiell verwehren, die subjektive Gewißheit des Sachverständigen zu der seinen zu machen, und

zwar auch in solchen Fällen, wo keine anderen zusätzlichen Beweismittel vorliegen. Ob es bei ihm zu einer Meinungsbildung in diesem Sinn kommt, wird in erster Linie von der Überzeugungskraft des Sachverständigen und dessen Fähigkeiten abhängen, Erkenntnisse der Schriftvergleichung in einer für Laien verständlichen Form zu vermitteln.

Durch die Bestimmtheit ihrer Aussage könnte Lange in einem von der Schriftvergleichung kommenden Leser den Eindruck erwecken, sie vertrete herrschende juristische Lehren, wenn sie apodiktisch sagt: „Ein Schriftgutachten kommt als alleinige Verurteilungsgrundlage nicht in Frage“ (S. 147). Hiefür beruft sie sich ausschließlich auf den in Fachkreisen sehr geschätzten und von mir sehr verehrten Karl Peters. Aus dem seit seinem Buch (Bd. II erschien 1972) veröffentlichten juristischen Schrifttum werden wichtige entgegengesetzte Wortmeldungen nicht erwähnt. Ich will daher wenigstens eine gewiß namhafte Stimme zitieren, nämlich den Großkommentar zur StPO von Löwe-Rosenberg, wo Meyer, Vors. Richter am Kammergericht in Berlin, in seiner Bearbeitung von § 93 schreibt: „In Wahrheit kann die Möglichkeit eines vollen Beweiswertes des Schriftgutachtens, das durch erfahrene und geeignete Sachverständige erstattet worden ist, nicht in Zweifel gezogen werden.“

7. Das Wesen der Handschriftvergleichung und ihr Verhältnis zu anderen Identifizierungsverfahren

Gegen den „absoluten Beweiswert“ schriftvergleichender Gutachten führt Peters außer der noch zu erörternden „Doppelhandschrift“ ins Treffen, daß „Vergleichungen immer Wertungen enthalten und Wertungen innerhalb einer gewissen Breite subjektiv sind“ (S. 182). Dem ist völlig zuzustimmen, es handelt sich jedoch nicht um ein Spezifikum der Handschriftenexpertise, sondern um ein ganz allgemeines Problem, Peters selbst hebt dies hervor, wenn er die Worte „Vergleichungen immer“ verwendet.

Die Vergleichung von Fingerabdrücken ist ebenfalls mit Wertungen verbunden, wenngleich diese dem Daktyloskopen im allgemeinen weniger bewußt werden mögen als einem Schriftsachverständigen. Auch hier kann es im Einzelfall zu Meinungsverschiedenheiten und divergierenden Gutachten kommen. Ein Experte meint, zwölf übereinstimmende anatomische Merkmale zu sehen und bejaht die Identität, der andere anerkennt zwei am Rande des Tatortabdruckes gelegene Endungen nicht als Merkmal und bezeichnet die Spur als unbrauchbar.

Ein weiteres Beispiel: Der Schußwaffenexperte vergleicht die Feldeindrücke auf zwei Geschossen und kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, daß beide aus demselben Lauf verfeuert wurden. Er bewertet die Übereinstimmung von Merkmalskonfigurationen als einmalig. Damit tut er etwas, was dem Schriftsachverständigen aus seiner Arbeit sehr vertraut ist.

Da sowohl Lange als auch Peters den von ihnen nicht näher definierten Begriff „Doppelhandschrift“ verwenden, will ich dieses wichtige Problem wenigstens streifen.

Das meist als „Doppelgängerhandschrift“ zitierte Phänomen weist gewisse Parallelen mit Yeti, dem Schneemenschen, auf. Viele haben davon gehört, aber nur wenige haben ihn je zu Gesicht bekommen. Die Tatsache, daß es eigentlich vorkommen kann, „daß zwei als Aussteller einer Urkunde in Betracht kommen“ (so wörtlich Lange, S. 69), ist keineswegs ein Indiz für die Existenz dieses Phänomens. Natürlich kann es vorkommen, daß ein Schriftsachverständiger es für möglich hält, daß entweder A oder B ein Lösungswort in Blockschrift geschrieben hat. Hier verbietet die Dürftigkeit des Materials eine eindeutige Aussage, ohne daß damit behauptet würde, die Schriften von A und B wären als „Doppelgängerschriften“ zu klassifizieren.

Von einer „Doppelgängerhandschrift“ könnte man mit Rohracher, S. 149, nur dann sprechen, wenn die Schriften von zwei Personen so ähnlich sind, als ob sie von derselben Person stammen. Ein solcher Ähnlichkeitsgrad kommt laut Rohracher, der sich hierfür auf Saudek beruft, bei eineiigen Zwillingen in 5 Prozent der Fälle und sonst wohl überhaupt nicht vor.

Als Beispiel für ununterscheidbare Schriften eineiiger Zwillinge bringt Rohracher Proben von zwei 10jährigen(!) Zwillingenbrüdern. Schriften von Kindern dieses Alters pflegen ganz allgemein eine größere Ähnlichkeit aufzuweisen als die ausgeschriebene Handschrift von erwachsenen Personen, welche bereits die volle Schreibreife erlangt haben.

Dazu kommt, daß die in der Abbildung verwendeten Proben bei aller Ähnlichkeit auch durchgehende Unterschiede enthalten, von denen zu hoffen ist, daß sie einem Schriftsachverständigen auffallen würden (siehe Rohracher, Abb. 37, S. 149).

Kein ernstzunehmender Schriftsachverständiger hat je behauptet, daß jede Handschrift so „individuell“ sei, daß sie eine sichere positive Identifizierung zulasse. Die Vertreter dieses Faches sind aber nicht so pessimistisch, zu behaupten, daß dies in keinem Fall möglich sei.

Im übrigen halte ich Schriftähnlichkeit unter eineiigen Zwillingen nicht für besonders geeignet, Justizirrtümer heraufzubeschwören. Ob ein Angeklagter einen eineiigen Zwilling besitzt und ob dessen Schrift der des Angeklagten „zum Verwechseln“ ähnlich ist, kann man im allgemeinen ohne einen übermäßigen Verfahrensaufwand klären.

Nicht folgen kann ich Peters in seiner Auffassung, solange nicht eindeutig erwiesen oder so gut wie erwiesen ist, daß es keine „Doppelhandschriften“ gebe, müsse von der behaupteten Möglichkeit ausgegangen werden (S. 182). Wieso gelangt er zu einer derartigen Umkehrung der Beweislast ausgerechnet bei der Handschriftenvergleicheung? Hat je ein Schießsachverständiger beweisen müssen oder können, daß auf der Welt keine zwei Schußwaffen mit völlig gleichartigen Laufspuren existieren?

Zu den überzeugendsten forensischen Beweismitteln zählt bekanntlich das sogenannte Paßstück, z. B. zusammengehörige Reißspuren von Papier. Hat man je etwas von einer Diskussion um die „Doppelgänger-Reißspur“ gehört? Gibt es aber auf der anderen Seite einen Sachverständigen, der beweisen könnte, es sei

unmöglich, daß zwei verschiedene Papiere auf genau dieselbe Weise zerreißen? Wenn wir uns in diesem Fall mit der völligen Unwahrscheinlichkeit des Parallelereignisses begnügen, um den Grad subjektiver Gewißheit zu erreichen, warum sollten wir dann bei der Beurteilung der Handschriftenvergleicheung und ihrer Beweiskraft von anderen Grundsätzen ausgehen?

Wer das Schrifttum zum Problem der Doppelgängerhandschrift studiert und den Vortrag von Brandt beim III. Mannheimer Symposium für Schriftvergleicheung gehört hat (2. April 1977, „Das Problem der Doppelgängerhandschrift am Beispiel einer Falldarstellung“), kann wohl bestätigen, daß überzeugend dokumentierte Fälle, die diesen Namen wirklich verdienen, kaum zu finden sind.

Was keineswegs bagatellisiert werden soll und eines von vielen Berufsrisiken des Schriftsachverständigen darstellt, sind Schriftähnlichkeiten, die im Einzelfall ein recht hohes Ausmaß erreichen können. Ein verantwortungsbewußter Experte wird eben selbst dann, wenn er 30 scheinbar sehr beweiskräftige Übereinstimmungen findet, kein eindeutig positives Gutachten formulieren, falls er in einem 31. Merkmal Abweichungen entdeckt, die geeignet sind, Zweifel an der Identität der Schreiber zu begründen.

8. Mögliche Gründe für das Mißtrauen gegen die Handschriftvergleicheung

Es wäre eine lohnende Aufgabe für Psychologen, vielleicht sogar für Tiefenpsychologen oder Psychoanalytiker, den Gründen für das Mißtrauen breiter Kreise gegen die Handschriftvergleicheung nachzugehen.

Ich will hier nur drei mögliche Gründe skizzenhaft andeuten. Erst vor kurzem hat Michel derartige Vorurteile kritisiert, als er den angesehenen Kommentar zur DZPO von Baumbach-Lauterbach u. a. zitierte: „Das Beweismittel der Schriftvergleicheung erfordert bei der Unsicherheit schriftvergleicher Ergebnisse zurückhaltende Handhabung“ (Michel, S. 109). Wie bezeichnend erscheint es, wenn als einzige Literatur zur Schriftvergleicheung zwei Werke der charakterdeutenden Graphologie zitiert werden (Michel, S. 110). Die Skepsis in der Sache beruht bei nicht wenigen Juristen darauf, daß sie zwischen Handschriftvergleicheung und charakterdeutender Graphologie nicht zu unterscheiden vermögen, was ich Lange und Peters gewiß nicht unterstellen möchte.

Ohne mich auf die brisante Frage einlassen zu wollen, worauf die negative Einstellung breiter Kreise zur Graphologie zurückzuführen ist, meine ich, daß jeder Schriftsachverständige gut daran tut, im Gerichtssaal seine Apostrophierung als „Graphologe“ entschieden zurückzuweisen. Charakterdeutende Handschriftanalysen sollten im Gerichtssaal weder mit Vorsicht noch zurückhaltend, sondern gar nicht gehandhabt werden. Graphologen, die sich auf solche Ausführungen einlassen, überschreiten ihren Auftrag, der auf die Prüfung der Identität von Handschriften zu lauten pflegt. Daß es derartige Entgleisungen leider heute noch gibt, dürfte einer der Gründe sein, denen wir ein generelles Mißtrauen gegen die Handschriftenexpertise verdanken.

Schriftgutachten kein allein ausreichendes Beweismittel?

Einen zweiten Grund erblicke ich in der sehr unterschiedlichen Ausbildung und Qualifikation der Schriftsachverständigen. Die Spannweite reicht von bloßem Selbstunterricht bis zu einer jahrzehntelangen Tätigkeit an einschlägigen Institutionen unter Anleitung erfahrener Experten. Daß Mängel in der Ausbildung zur Skepsis in der Person berechtigten, sollte man gewiß nicht beschönigen.

Ein dritter Grund dafür, daß es der Schriftexpertise an Ansehen mangelt, könnte m. E. darin liegen, daß sich auch Laien auf diesem Gebiet ein „gesundes Urteil“ zutrauen. Während gegenüber Naturwissenschaften und Technik noch aus den Zeiten des Unterrichtes in Chemie und Mathematik eine gewisse ehrfurchtsvolle Distanz besteht, hält sich mancher schon deshalb für einen Handschriftexperten, weil er in der Schule Schreiben und Lesen gelernt hat. Diesen Geist atmen beispielsweise die Deutsche Zivilprozeßordnung von 1877 und die Österreichische ZPO von 1895, wenn sie dem Richter zutrauen, gegebenenfalls auch selbst die Schriftvergleichung vorzunehmen (§ 442 DZPO, § 315 ÖZPO). Es ist erfreulich, daß die Praxis trotz aller Warnungen in der Literatur vor Schriftsachverständigen und ihren Gutachten der vom Gericht selbst vorgenommenen Schriftvergleichung mit noch weit größerer Skepsis begegnet, weshalb sie heute weitgehend totes Recht darstellt.

9. Freie Beweiswürdigung oder Rückkehr zu gesetzlichen Beweisregeln?

Zuletzt möchte ich einen Gesichtspunkt herausstellen, den ich weniger in meiner Eigenschaft als Schriftsachverständiger, sondern vor allem als Jurist für wesentlich halte.

In der BRD, in Österreich und wohl in den meisten Ländern der Erde ist man davon abgekommen, den Richter durch gesetzliche Beweisregeln zu binden. Man hat vielmehr in den modernen Prozeßordnungen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung verankert.

Was anderes als eine Rückkehr zu solchen Beweisregeln – wenn

auch der Literatur und nicht des Gesetzes – stellt es dar, wenn Lange und Peters sinngemäß behaupten:

Aus des Schriftexperten Mund
wird nie Gewißheit kund.

Wie beglückend ist es dagegen zu lesen, was Wilhelm Brauer in dem von Ludwig von Jagemann bearbeiteten Criminallexikon 1854 (!) im Artikel „Handschriftenvergleich“ schrieb:

„Was den Werth dieses Beweismittels betrifft, so ging die frühere Ansicht, welcher die Gesetze folgten, davon aus, dass . . . die Schriftvergleichung kein sicheres Ergebniss liefere, und höchstens als eine dringende Anzeigung betrachtet werden könne.“ Brauer kommt dann auf moderne Prozeßordnungen zu sprechen und schließt mit dem Satz: „In Ländern, welche die Beweistheorie abgeschafft haben, ist es natürlich lediglich dem Gewissen der Richter überlassen, ob sie dem Ergebniss der Schriftvergleichung vollen Beweis zuschreiben wollen, oder nicht.“

Es wäre zu bedauern, wenn wir bei der heutigen Beurteilung des Wertes der Schriftvergleichung in Zeiten vor dem Großherzoglichen Badischen Amtmann Ludwig von Jagemann zurückfallen und an Erkenntnissen vorübergehen, die man uns schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts dargeboten hat.

Literatur

- Brauer, Wilhelm:** Art. „Handschriftenvergleich“ in Ludwig von Jagemann „Criminallexikon“, Erlangen 1854
Lange, Regina: Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren. Heidelberg 1980
Meyer, Karlheinz: Bearbeitung von § 93 DSStPO, Großkommentar von Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., Bd. 1, Berlin 1976
Michel, Lothar: Bemerkungen zur Kritik der Schriftvergleichung. Mannheimer Hefte für Schriftvergleichung 1980, 109–110
Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß, 3 Bde., Karlsruhe 1970–74; insbes. Bd. II, § 22 Handschriftenvergleich 178–183
Pfanne, Heinrich; Karl Peters: Fehlerquellen im Strafprozeß aus der Sicht eines Schriftsachverständigen, Mannheimer Hefte für Schriftvergleichung 1975, 3–9
Rohracher, Hubert: Kleine Charakterkunde, 12. Aufl., Wien 1969. Kapitel „Ausdrucksforschung“, Abschnitt „Handschrift“, 142–152
Schima, Konrad: Wahrscheinlichkeitsgutachten und Schriftvergleichung, Kriminalistik 1977, 387–395

Baumeister Josef Walter Steindl

Prozentuelle Aufgliederung der Baukosten beim Zweifamilienhaus

Bei Bewertungen von privaten Wohnhausbauten, wobei es sich vornehmlich um zweigeschossige Objekte handelt, hat sich immer wieder gezeigt, daß gegenüber den im Bauhandbuch jährlich angegebenen prozentuellen Anteilen der Arbeitskategorien am Wohnungsbau in der Praxis größere Abweichungen gegeben sind. Aus diesem Grund habe ich aus einem für diese Gruppe repräsentativen Bauvorhaben auf Grund einer Ausschreibung in einfacher und in exklusiver Bauweise die prozentuellen Anteile der einzelnen Arbeitskategorien ermittelt. Die Prozentsätze wurden in der Form errechnet, daß offensichtliche Über- und Unterangebote ausgeschieden wurden und der Mittelpreis von zehn kalkulierten Angeboten pro Arbeitskategorie zugrunde gelegt wurde. Die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgte unter Berücksichtigung der Ermittlung der Kosten von Hochbauten laut Önorm B 1800. Das ausgewählte Bauvorhaben ist ein Zweifamilienhaus im Zentralraum Linz mit voller Unterkellerung, welches in Ausstattung,

Grundrißausbildung und Bauqualität dem derzeitigen Standard des sozialen Wohnbaues entspricht. Das der Ermittlung zugrunde gelegte Bauobjekt ist in ebenem Gelände verkehrsgünstig situiert und weist eine verbaute Fläche von 116 m² auf. Der umbaute Raum wurde laut Önorm B 1800 ermittelt und beträgt:

a) im Keller	290 m ³
b) im Erdgeschoß	336 m ³
c) im Obergeschoß	336 m ³
d) im Dachraum	235 m ³

Die Wohnnutzfläche je Geschoß beträgt 87 m².

Die einfache Ausführung entspricht dem derzeit gebräuchlichen Standard des sozialen Wohnbaues, die exklusive Ausführung weist einen Schutzraum und verbesserte Schall- und Wärmedämmwerte aus sowie eine bessere Ausführung der Fußböden, Dachdeckung, Fenster und Türen.

Übersicht über die Bauausführung der beiden Varianten:

	Standardausführung	Exklusivausführung
1. Fundamente (tragfähiger Boden, ohne Wasserhaltung)	Streifenfundamente	Betonplatte
2. Kelleraußenmauer	Kellermauerwerk aus Schalungssteinen mit Stampfbetonfüllung	Beton B 160 zwischen Schalung, außen Sichtschalung
3. Mauerwerk	Hohlblocksteine aus Lecabeton	gebrannte Hohlblocksteine
4. Kamin	gebrannte Mauersteine	Schiedel-Isolierkamin
5. Isolierung	Bitumenanstrich	Bituthenefolie
6. Beschüttung	Hüttenbims	Leca
7. Außenverputz	Reibputz mit Lösungsmittelfarbenanstrich	Vollwärmeschutz mit Kunststoffmörtel
8. Stiegen	Terrazzokeilstufen	Marmorstiege System „Kenngott“
9. Dach	Alpendachstein, Dachrinnen und Abfallrohre in verzinktem Blech	Eternitdoppeldeckung auf Vollschalung, Pappelage, Lattung und Konterlattung, Dachrinnen und Abfallrohre in Kupfer und Blitzschutzanlage
10. Fenster	Kunststofffenster oder Holzverbundfenster	Alu-Fenster mit Thermoisolierverglasung
11. Türen	Vollbautüren furniert mit Stahlzargen	Vollbautüren profiliert in Futterstöcken verkleidet
12. Böden	PVC-Beläge	Parkettböden, Teppichböden
13. Wandverkleidung	keramische Fliesen	keramische Fliesen besserer Qualität
14. Sanitärinstallation	Standardausstattung	exklusive Ausstattung
15. Heizung	Zentralheizungsanlage mit flüssigen Brennstoffen, Stahlblechradiatoren	Zentralheizungsanlage mit flüssigen Brennstoffen, Fußbodenheizung
16. Sonstiges		Schutzraumeinbau

Prozentuelle Aufgliederung der Baukosten beim Zweifamilienhaus

Für die Bewertung solch relativ kleiner Bauobjekte ist es sicher auch interessant, die prozentuellen Anteile an den einzelnen Geschossen zu berechnen:

	Standard				Gesamt	Exklusiv				Gesamt
	K	EG	OG	DG		K	EG	OG	DG	
1. Baumeisterarbeiten	19,40	16,50	16,50	4,60	57,00	23,15	13,65	13,65	4,25	54,70
2. Terrazzoarbeiten										
3. Beton- und Kunststeinarbeiten	0,70	0,80	0,30	—,—	1,80	0,60	0,75	0,25	—,—	1,60
4. Steinmetzarbeiten										
5. Fliesenlegerarbeiten	—,—	1,75	1,75	—,—	3,50	—,—	1,20	1,20	—,—	2,40
6. Zimmermannsarbeiten	—,—	—,—	—,—	2,90	2,90	—,—	—,—	—,—	2,70	2,70
7. Spenglerarbeiten	—,—	—,—	—,—	0,70	0,70	—,—	—,—	—,—	1,10	1,10
8. Dachdeckerarbeiten	—,—	—,—	—,—	1,90	1,90	—,—	—,—	—,—	2,00	2,00
9. Tischlerarbeiten										
10. Beschlagsarbeiten	1,90	3,80	3,20	—,—	8,90	1,65	4,40	3,75	—,—	9,80
11. Glaserarbeiten										
12. Gewichtsschlosserarbeiten	0,20	0,25	0,05	—,—	0,50	0,20	0,35	0,05	—,—	0,60
13. Kunststoffleger	—,—	1,65	1,65	—,—	3,30	—,—	2,70	2,70	—,—	5,40
14. Holzfußböden										
15. Anstreicherarbeiten	0,70	2,15	2,15	0,30	5,30	0,50	3,35	3,35	1,30	8,50
16. Malerarbeiten										
17. Asphaltierer und Schwarzdecker	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
18. Wasserinstallationen	0,30	1,80	1,80	—,—	3,90	0,20	1,45	1,45	—,—	3,10
19. Elektroinstallationen	0,70	1,15	0,50	0,25	2,60	0,50	1,00	0,30	0,20	2,00
20. Zentralheizung	3,90	1,50	1,50	—,—	6,90	2,60	1,45	1,45	—,—	5,50
21. Personenaufzug	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
22. Sonstiges	0,20	0,20	0,20	0,20	0,80	0,15	0,15	0,15	0,15	0,60
	28,00	31,55	29,60	10,85	100%	29,55	30,45	28,30	11,70	100%

Prozentuelle Aufgliederung der Baumeisterarbeiten:

	Standard				Gesamt	Exklusiv				Gesamt
	K	EG	OG	DG		K	EG	OG	DG	
1. Erdarbeiten	2,10	—,—	—,—	—,—	2,10	1,50	—,—	—,—	—,—	1,50
2. Betonarbeiten	3,35	—,—	—,—	—,—	3,35	10,45	—,—	—,—	—,—	10,45
3. Stahlbetonarbeiten	4,20	3,50	3,35	—,—	11,05	3,45	2,80	2,45	—,—	8,70
4. Maurerarbeiten	1,30	4,30	4,30	2,00	11,90	1,35	3,90	3,90	2,05	11,20
5. Verputzarbeiten	3,60	5,50	5,50	1,10	15,70	2,50	4,80	4,80	1,15	13,25
6. Stemm- und Versetzarbeiten	1,00	1,10	1,10	0,70	3,90	0,70	0,75	0,75	0,50	2,70
7. Kanalisierung	0,50	—,—	—,—	—,—	0,50	0,35	—,—	—,—	—,—	0,35
8. Isolierarbeiten	2,55	1,30	1,45	—,—	5,30	2,30	0,85	1,20	—,—	4,35
9. Sonstige Arbeiten	0,80	0,80	0,80	0,80	3,20	0,55	0,55	0,55	0,55	2,20
	19,40	16,50	16,50	4,60	57,00	23,15	13,65	13,65	4,25	54,70

Prozentuelle Aufgliederung der Baukosten beim Zweifamilienhaus

Es ergibt sich daher folgende prozentuelle Aufgliederung der Baukosten:

Arbeitskategorie	Standard	Exklusiv
1. Baumeisterarbeiten	57,00%	54,70%
2. Terrazzoarbeiten		
3. Beton- und Kunststeinarbeiten	1,80%	1,60%
4. Steinmetzarbeiten		
5. Fliesenlegerarbeiten	3,50%	2,40%
6. Zimmermannsarbeiten	2,90%	2,70%
7. Spenglerarbeiten	0,70%	1,10%
8. Dachdeckerarbeiten	1,90%	2,00%
9. Tischlerarbeiten		
10. Beschlagarbeiten	8,90%	9,80%
11. Glaserarbeiten		
12. Gewichtsschlosserarbeiten	0,50%	0,60%
13. Kunststoffböden		
14. Holzfußböden	3,30%	5,40%
15. Anstreicherarbeiten		
16. Malerarbeiten	5,30%	8,50%
17. Asphaltierer- und Schwarzdeckerarbeiten	—, —%	—, —%
18. Wasserinstallationsarbeiten	3,90%	3,10%
19. Elektroinstallationsarbeiten	2,60%	2,00%
20. Zentralheizungsarbeiten	6,90%	5,50%
21. Personenaufzüge	—, —%	—, —%
22. Sonstiges	0,80%	0,60%
	100,00%	100,00%

Kilometergeld erhöht

Das amtliche Kilometergeld gem. der Reisegebührenvorschrift wurde rückwirkend mit 1. September 1981 auf 3,20 Schilling pro Kilometer bzw. auf 37 Groschen pro Kilometer und mitbeförderter Person erhöht.

Splett zurückgetreten

(Fortsetzung von Seite 3)

einmalige Leistungen ausgezeichnet hat, für die ihm nicht oft genug gedankt werden kann. Wir kommen zu der Schlußfolgerung, daß es uns ein ernstes Anliegen und eine große Bitte ist, ihn weiter in unserer Mitte zu behalten: Als Ratgeber, als guten Geist unseres Verbandes und als Freund."

Splett wieder CIDADEC-Präsident

Der Ehrenpräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett wurde neuerlich für eine Amtsperiode von 3 Jahren zum Präsidenten der CIDADEC gewählt.

Neuaufgabe des Sachverständigenverzeichnisses

Gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich gegliedertes Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels herauszugeben.

Dieses Verzeichnis erscheint voraussichtlich im Jänner 1982 in drei Teilen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Teil: Dolmetscher | Preis S 40,— |
| 2. Teil: Sachverständige | Preis S 300,— |
| 3. Teil: Sachverständige mit beschränktem örtlichen Wirkungsbereich für die Fachge- | |

biete 84,60 Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen; 94,03 kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften; 94,17 kleinere Wohnhäuser (Baugründe)

Preis S 615,—

Um allen Interessenten die Gelegenheit zu geben, dieses Verzeichnis zu erwerben, wird ersucht, die schriftliche Bestellung ehestens bei der Firma Kurt Kumptner Kopie, 1010 Wien, Lichtentfelsgasse 1, vorzunehmen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Lieferung per Nachnahme.

Für jede Sendung werden S 30,— zuzüglich Umsatzsteuer an Versandkosten verrechnet werden.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1982 Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet von Sonntag, den 10. Jänner, bis Samstag, den 16. Jänner 1982, das Fachseminar 1982 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Regierungsrat Ing. Heribert Bürger: Materialspuren – ein Hilfsmittel zur Rekonstruktion von Verkehrsunfällen.

Ing. Hermann Härting: Organisation und Betriebsablauf von Kraftfahrzeuginstandsetzungen in zeitgerechten Betrieben.

Dr. Klaus Höfner: Verkehrssicherheit in den achtziger Jahren.

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek: Alkohol und Medikamente (Gravierende Risikoerhöhung für den Kraftfahrer).

Dr. Karl Heinz Petrag: Die Haftung nach dem EKHG und ihre Bedeutung für die Praxis.

SV Fritz Sacher: Der Nachweis eines technischen Gebrechens (Zweckmäßige Darstellung technischer Sachverhalte).

Prof. Mag. Johann Samsb: Die Straßenbahn und deren typische Unfallsituation mit dem Kfz.

Dr. Ernst Schödl: Konsumentenschutz und Produkthaftung.

o. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Alfred Slibar: Die Mechanismen von Unfall-einleitung und Unfallablauf am Schwerlastverband und am System Pkw-Wohnanhänger.

Dipl.-Ing. Falk Zeidler: Unfallrekonstruktion nach EES (energy equivalent speed) Methode.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 18 Prozent Mehrwertsteuer 2714 S für jeden Teilnehmer und 271,40 S für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs der internationalen Seminare in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Internationales Fachseminar 1982 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 17. Jänner, bis Samstag, den 23. Jänner 1982, das Fachseminar 1982 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Architekt Karl Birkner: Computeranalysen nach Wertermittlungen für Gebäude und Grundstücke – Boden- und Baudatensammlung mit Computerauswertungen für Immobilienwertermittlungen in den USA.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Fenzl: Versicherungsschutz im Bauwesen.

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter Jurecka: Die Leistungsbeschreibung als Grundlage des Werkvertrags.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Alois Machatschek: Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Oberbaurat Dipl.-Ing. Karl Miedler: Entwicklung von Prüfmetho-den für Außenwanddämmsysteme mit Dünnputz zur Gütesicherung der Einzelkomponenten, des gesamten Verbundsystems und zur Schadensanalyse.

Wissenschaftlicher Oberrat Dipl.-Ing. Erich Nestler: Schäden an keramischen Wand- und Bodenbelägen, insbesondere hinsichtlich ihrer Frostbeständigkeit, Verschleißfestigkeit und Wasserdichtheit.

Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Werner Pfeiler: Die rechnerische Behandlung von Wärmebrücken als Entscheidungsgrundlage für das Vorhandensein von Baumängeln.

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otto Pregl: Die Arbeitsmethoden des Erd- und Grundbauingenieurs beim Entwurf von Bauwerken und bei der Analyse von Schadensfällen.

Wissenschaftlicher Rat Prof. Dr.-Ing. H. R. Sasse: Sanierung geschädigter Stahlbauten – Gleit- und Verformungslager im Hochbau. Entwicklungsstand, Anwendungsgebiete, Schäden.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 18 Prozent Mehrwertsteuer 2714 S für jeden Teilnehmer und 271,40 S für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs der internationalen Seminare in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Seminare für Gutachten in Versicherungsfällen

(2. und 3. Wiederholung)

Thema: Gesetzliche und vertragliche Normen der Schadensversicherung, Beurteilungsgrundlagen im Einzelfall, wichtige Sachversicherungs-begriffe, allgemeine Feuerversicherungsbedingungen, Sturmschadenversicherung, Leitungswasserschadenversicherung, Schadensgutachten.

Termin: Dienstag, 9., und Mittwoch, 10. März 1982, Dienstag, 16., und Mittwoch, 17. März 1982.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger, Dir. Alfred Rahn, Mag. Herbert Kunz.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangrei-

Veranstaltungen + Termine + Seminare

cher Skripten und der 18%igen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Da die Teilnehmerzahl mit 25 beschränkt ist, richtet sich die Teilnahme nach der Reihenfolge der eingelangten Anmeldungen.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel.: (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Einführungsseminar

(2. Wiederholung)

Vortragender: Prof. Dipl.-Ing. Josef Plank.

Termin: Samstag, 23. Jänner 1982, von 13 bis 18.30 Uhr; Sonntag, 24. Jänner 1982, von 9 bis 17 Uhr.

Programm: Das dynamische Grundgesetz – Schwerpunktbestimmungen von Fahrzeugen – Dynamik der gradlinigen Bewegung (Translation) – Spurenzeichnung und Verzögerung von Fahrzeugen – Energiesatz – Betrachtung von Weg-Zeit-Abläufen – Wurfweitenbetrachtungen – Kurvengeschwindigkeiten – Stoßmechanik I: zentrischer Stoßvorgang.

1. Fortsetzungsseminar

(1. Wiederholung)

Vortragende: Senatspräsident Dr. Richard Jäger, Prof. Dipl.-Ing. Josef Plank.

Termin: Samstag, 20. Februar 1982, von 9 bis 17 Uhr; Sonntag, 21. Februar 1982, von 9 bis 16 Uhr.

Programm: Das Sachverständigen Gutachten aus der Sicht des Juristen – Stoßmechanik II: exzentrischer Stoßvorgang – Grundlagen: Körperkinematik (Translation, Rotation, allgemeine Körperbewegung) Auswertung von Reifenspuren (Ermittlung des Momentanpols, Rast und Gangpolkurve, Schwerpunktsbahn, Gier-, Kurs- und Schwimmwinkel bei Fahrzeugbewegungen) – Körperdynamik – Das dynamische Grundgesetz der Drehbewegung – Kinetische Energie: bei Rotation sowie Translation und gleichzeitiger Rotation – Integration der Reifenkräfte – Ermittlung von Kollisionsgeschwindigkeiten bei exzentrischen Fahrzeugstößen mit den physikalischen Stoßgesetzen: Impulsdreiecke – Antriebsbalancediagramm, Drallsatz – Falldarstellungen Pkw + Pkw – Kollisionen – Antriebsbalancediagramme und Kontrollrechnung mit Hilfe des Drallsatzes.

2. Fortsetzungsseminar

Vortragender: Prof. Dipl.-Ing. Josef Plank.

Termin: Samstag, 6. März 1982, von 13 bis 18.30 Uhr; Sonntag, 7. März 1982, von 9 bis 17 Uhr.

Programm: Vertiefungen in der Anwendung des Antriebsbalancediagramms – Aufprall auf Hindernisse: verschiedene Ansätze zu Rekonstruktion – Anwendung von Impuls- und Drallsatz – Beschädigungsvergleich – Rekonstruktion über Federsteifigkeiten – Rasterfeldmethode. Überholvorgänge: Gemeinsame Ausgangsgeschwindigkeit der beiden Fahrzeuge bei Überholansatz, Ermittlung der mittleren Beschleunigung, Berechnung der einzelnen Phasen: Beschleunigungsphase, Seitenversetzung von Fahrzeugen – Absetz- und Wiedereinordnungsphase – Überholen aus höherer Ausgangsgeschwindigkeit als (der Vordermann) der Überholte.

Der Preis für eines dieser zweitägigen Seminare, welche im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfinden, beträgt inklusive eines Mittagessens (am 20. und 21. Februar 1982 zwei Essen), umfangreicher Skripten und der 18prozentigen Umsatzsteuer – jedoch ohne Nächtigung – 2761,20 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2407,20 Schilling.

Die Anmeldungen für die Seminare sind an die veranstaltenden Verbände zu richten, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes angegeben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Seminare nur ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen stattfinden.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(38. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Termin: Mittwoch, 14. April 1982.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminare für Sachverständige

(27. und 28. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadenanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Termin: Montag, 22., und Dienstag, 23. März 1982; Montag, 26., und Dienstag, 27. April 1982.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91 Verbindung aufzunehmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10

Tel. (0 52 22) 4 25 22

Liegenschaftsschätzungsseminar

(2. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Innsbruck, Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8.

Vortragender: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Termin: Freitag, 2. April 1982.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.

Die Teilnehmerzahl ist mit 40 beschränkt. Die Teilnehmer werden in der Reihenfolge der Anmeldung vorgemerkt.

Es darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einbehalten werden muß, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Seminar für Sachverständige

(4. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadenanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

Tagungsort: Innsbruck, Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8.

Vortragender: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Termin: Dienstag, 30., und Mittwoch, 31. März 1982.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 2832 Schilling, für

Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis 18 Uhr).

Die Teilnehmerzahl ist mit 40 beschränkt. Die Teilnehmer werden in der Reihenfolge der Anmeldung vorgemerkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel Villa Blanka, Tel. 0 52 22/3 77 71; Hotel Europa, Tel. 0 52 22/3 55 71).

Es darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einbehalten werden muß, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Die Seminare, die der Hauptverband oder die einzelnen Landesverbände veranstalten, sind, sofern nicht auf das Gegenteil hingewiesen wird, nicht nur für allgemein beidete gerichtliche Sachverständige zugänglich, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (997) 6 22 18

Liegenschaftsschätzungsseminar

(4. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, Linz-St. Magdalena, Schatzweg 5.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Termin: Freitag, 23. April 1982.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminar für Sachverständige

(4. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadenanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Termine: Montag, 3., und Dienstag, 4. Mai 1982.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, Linz-St. Magdalena, Schatzweg 5.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung, 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird ersucht, selbst mit dem Raiffeisen-Bildungsheim (Tel. 23 64 16) Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Kodex des österreichischen Rechts

Sozialversicherung, Gebühren 1981 – Gesetz und Novelle, Nebengesetze

Der Linde-Verlag hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, einen Kodex des österreichischen Rechts in Form einer Sammlung der österreichischen Bundesgesetze herauszugeben. Nunmehr liegt das Thema Sozialversicherung mit Stand vom 1. Februar 1981 und das Thema Gebühren mit Stand vom 1. April 1981 vor. Es handelt sich dabei um ganz ausgezeichnete Zusammenfassungen, die dem Benutzer auf den ersten Blick die gesuchte Stelle liefern. Keiner besonderen Erwähnung bedarf die Komplettheit des Kodex, der beispielsweise bei der Sozialversicherung vom ASVG bis zum ARÜG reicht und beim Gebührengesetz die Änderungen deutlich hervorhebt.

Jäger

Literatur

Aus Bauschäden lernen

Analysen typischer Bauschäden aus der Praxis; Schadensbild, Schadensursache, Sanierung.

Institut für Baustoff-Forschung.

Köln-Braunsfeld: R. Müller, 1981

Der vorliegende Band 2 beschreibt 84 Schadensfälle aus Bereichen, die mit den Begriffen Dach, Wand, Stahlbeton, Fassade, Fenster, Schwimmbecken, Fliesen, Holz, Putz usw. zu charakterisieren sind. Die einzelnen Schadensfälle werden von 20 Autoren nach einem einheitlichen Schema „Schadensbild – Schadensursache – Sanierung“ mit zahlreichen instruktiven Abbildungen vorgestellt, wobei auch die persönliche Stellung zu den Problemen erkennbar sein kann.

Von Interesse sind auch statistische Angaben über die Auswertung von insgesamt 4805 Sanierungen durch die Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserneuerung und -erhaltung e. V. in qualitativer und kostenmäßiger Hinsicht und ein Kapitel über die rechtlichen Probleme bei Stahlbetonschäden.

Obwohl die dargestellten Beispiele aus der BRD stammen, können sie auch bei hiesigen Verhältnissen helfen, gleiche oder ähnliche Schäden zu verhindern oder zu erklären und zu sanieren. In diesem Sinn stellt diese Sammlung einen positiven, empfehlenswerten Beitrag dar. Bei weiteren Bänden wäre ein Sachverzeichnis zu empfehlen.

Gunter Rösner

Entscheidungen + Erkenntnisse

Strengste Objektivität auch bei Privatgutachten

Die Delegiertenversammlung als oberstes Gremium des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs stellt aus gegebenem Anlaß fest:

Für Gutachter besteht, ungeachtet dessen, ob sie ein Gutachten im Auftrag eines Gerichtes, einer Behörde oder einer Privatperson erstatten, die absolute Pflicht zur Objektivität, insbesondere bei der Erstellung eines Befundes zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Darstellung aller festgestellten Tatbestände. Für Mitglieder der Landesverbände ist dies in Absatz 1 der Berufspflichten in den Statuten enthalten.

Die Auffassung, „das Gutachten diene für jene Zwecke, für die es bestimmt sei, der Sachverständige habe die Wünsche des Auftraggebers zu erfüllen“, kann unter keinen Umständen so ausgelegt werden, daß der Sachverständige die Berechtigung habe, im Befund die Angabe von Tatbeständen, die zum Nachteil seines Auftraggebers gereichen könnten, zu unterlassen. Diese Unterlassung könnte zu einem „Gefälligkeitsgutachten“ führen und/oder eine einseitige oder falsche Gutachtenerstattung zur Folge haben. Eine derartige Handlungsweise widerspricht daher dem vom Sachverständigen geleisteten Eid und seiner ethischen Verpflichtung zur Wahrheit.



Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!

Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53

FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG



Am Sachverständigen darf man nicht zweifeln

Von einem Sachverständigen darf man erwarten, daß nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Pflichtbewußtsein, Sorgfalt und Charakterstärke besteht. Bei Entscheidung der Frage der Vertrauenswürdigkeit haben subjektive Momente außer Betracht zu bleiben, weil das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit das klaglose Funktionieren der Rechtspflege sichern soll. (Verwaltungsgerichtshof, 1. 4. 1981, Z 01/0669/80-8)

Der Beschwerdeführer war seit 2. April 1970 beim Gericht zunächst in der Sachverständigenliste für das Gebiet „Führungstechnik in Wirtschaftsunternehmen“ und auf Grund seiner gemäß § 16 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher abgegebenen schriftlichen Erklärung seit 1. Juli 1975 in der Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen des Gerichtes für das Fachgebiet 91,05 „Unternehmensorganisation (Planung, Beratung, Führung, Ausbildung von Führungskräften)“ eingetragen.

Mit Urteil des Landesgerichtes Y vom . . . , wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 486 Z 1 (§ 486 c) StGB und des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs. 1 Z 1 und 2 StGB, als leitender Angestellter nach § 161 StGB, nach § 159 Abs. 1 StGB unter Anwendung des § 28 StGB zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt; der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe wurde gemäß § 43 Abs. 1 StGB für eine Probezeit von drei Jahren vorläufig aufgeschoben. Hierbei wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, als Geschäftsführer der Ges. m. b. H. in der Zeit vom 19. August 1971 bis Ende 1972 fahrlässig die Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern mehrerer Gläubiger herbeigeführt zu haben, nämlich der A. Ges. m. b. H. und — seit 6. August 1971 — der N. Ges. m. b. H. & Co. KG; dies insbesondere dadurch, daß er leichtsinnig und unverhältnismäßig Kredit benützte und gewagte Geschäfte abschloß. Weiters wurde er schuldig erkannt, als Geschäftsführer der G. Beteiligungsges. m. b. H., einer Schuldnerin mehrerer Gläubiger,

1. in der Zeit vom 30. Mai 1973 bis Mitte 1974 fahrlässig die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt zu haben, insbesondere dadurch, daß er leichtsinnig und unverhältnismäßig Kredit benützte und
2. in der Zeit von Mitte 1974 bis 31. Mai 1976 in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft fahrlässig die Befriedigung der Gläubiger vereitelt zu haben, insbesondere dadurch, daß er neue Schulden, zuletzt bis 31. Mai 1976 gegenüber der Post- und Telegraphenverwaltung, einging und die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragte.

Der Berufung des Beschwerdeführers gegen dieses Urteil wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe wurde mit Urteil des Oberlandesge-

richtes Wien vom . . . nicht Folge gegeben, so daß das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Bescheid vom 24. September 1979 entzog der Präsident des Handelsgerichtes Wien dem Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) ab sofort die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger und forderte den Beschwerdeführer auf, seinen Sachverständigen-Lichtbildausweis nach Rechtskraft dieses Bescheides an den Präsidenten des Handelsgerichtes Wien unverzüglich zurückzustellen. In der Begründung dieses Bescheides wurde auf das oben zitierte Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verwiesen und aus dem diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt abgeleitet, daß die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers als Sachverständiger, insbesondere auf dem Gebiet Unternehmensorganisation (Planung, Beratung, Führung, Ausbildung von Führungskräften), nicht mehr gegeben sei. Deshalb sei dem Beschwerdeführer die Eigenschaft als allgemein beeideter Sachverständiger gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 SDG zu entziehen gewesen. In der vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung führte der Beschwerdeführer im wesentlichen nur aus, er werde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens anstreben und seine Schuldlosigkeit beweisen. Das Strafurteil sei unrichtig, weil an der Insolvenz der N. Ges. m. b. H. nur seinen Mitverurteilten ein Verschulden treffe und auch hinsichtlich der Insolvenz der G. Ges. m. b. H. seine Verurteilung nicht gerechtfertigt sei. Vor allem wendete sich der Beschwerdeführer in seiner Berufung aber gegen die Richtigkeit des im Strafverfahren eingeholten Gutachtens des Sachverständigen DDr. G.

Mit dem nunmehr mit Beschwerde angefochtenen Bescheid gab der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien der Berufung nicht Folge. Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger nach § 10 Abs. 1 Z. 1 SDG wegen Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit sei im Hinblick auf die bedeutende strafgerichtliche Verurteilung zu Recht erfolgt. Die Ausführungen der Berufung über eine allfällige Wiederaufnahme des Strafverfahrens seien nicht geeignet, eine andere Beurteilung des Sachverhaltes herbeizuführen. Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste und für die weitere Ausübung der Sachverständigentätigkeit sei die Vertrauenswürdigkeit. Das bedeute, daß das berufliche und außerberufliche Verhalten des Bewerbers bzw. des eingetragenen Sachverständigen nach einem sehr strengen Maßstab geprüft werden müsse. Es dürften keine Bedenken oder Zweifel an der Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Korrektheit des Sachverständigen bestehen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der Sachverständige ein überaus wichtiges Hilfsorgan des Richters sei und ihm eine überragende Bedeutung im Zivil- und Strafverfahren zukomme. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß im Hinblick auf die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen fahrlässiger Krida in zwei Fällen, in

Entscheidungen + Erkenntnisse

einem Fall mit einer enorm hohen Schadenssumme, die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers nicht mehr gegeben sei. Würden nämlich die Organe der Rechtspflege und die Parteien bei einer weiteren Tätigkeit des Beschwerdeführers als Sachverständiger um seine Verurteilung, so könnten sie schon deshalb seine Objektivität in Zweifel ziehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen „Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung“ mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid „wegen Verletzung von Verfahrensnormen wegen unrichtiger Feststellung des Sachverhaltens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung“ aufzuheben.

Die belangte Behörde hat in Verbindung mit der Aktenvorlage eine Gegenschrift erstattet, mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) muß für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet in der Person des Bewerbers unter anderem die Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit gegeben sein. § 10 Abs. 1 Z 1 leg. cit. schreibt vor, daß die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch Bescheid zu entziehen ist, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Z 2 geforderten, seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind.

Daraus ergibt sich zunächst einmal, daß der Präsident des Gerichtshofes, der die betreffende Liste führt, auf Grund des Gesetzesauftrages verpflichtet ist, die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu entziehen, wenn feststeht, daß eine der Voraussetzungen für die Eintragung seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen ist. Im vorliegenden Fall kam die belangte Behörde wie auch die Behörde erster Instanz zu der Überzeugung, daß der Beschwerdeführer die für die Eintragung in die Sachverständigenliste geforderte Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit nicht mehr besitzt; dies deshalb, weil er die eingangs erwähnten strafbaren Handlungen gesetzt hat, die letztlich auch zu rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen geführt haben. Bei dieser Sachlage war aber zwingend der Entzug der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger von der Behörde auszusprechen. Es kann daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers im gegenständlichen Fall nur strittig sein, ob die belangte Behörde mit Recht das durch den Schuldspruch des Strafgerichtes umschriebene Verhalten des Beschwerdeführers derart werten durfte, daß dem Beschwerdeführer die für die Sachverständigeneigenschaft geforderte Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit mangle. Alle Ausführungen der Beschwerde unter dem Blickwinkel der Rechtswidrigkeit des Inhaltes müssen daher so verstanden werden, daß der Beschwerdeführer meint, die belangte Behörde habe zu Unrecht seine Vertrauenswürdigkeit verneint. Aus den vom

Beschwerdeführer zur Stützung dieser Ansicht angeführten Gründen ist jedoch zu erkennen, daß der Beschwerdeführer dem Begriff der Vertrauenswürdigkeit eine Bedeutung beilegt, die mit dem Sinn der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklang steht. Wenn sich der Gesetzgeber des Wortes „Vertrauenswürdigkeit“ zur Umschreibung einer Eigenschaft bedient hat, über die ein Sachverständiger verfügen muß, hat er einen sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriff geschaffen, der mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen ist. Vertrauenswürdigkeit hat nichts mit der fachlichen Eignung zu tun, sondern betrifft nur die persönliche Eignung einer Person. Da im vorliegenden Fall die Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste gefordert wird, muß jene Vertrauenswürdigkeit vorhanden sein, die man von einem Sachverständigen erwarten kann. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob jemandem im privaten Lebensbereich oder auch in der Berufsausübung jenes Maß an Vertrauenswürdigkeit zukommt, das er in diesen Lebensbereichen aufweisen muß, sondern darauf, ob jemand die spezifische Vertrauenswürdigkeit besitzt, die man dann von ihm erwarten darf, wenn er in die Liste der Sachverständigen eingetragen ist. Es ist der belangten Behörde in der Auffassung beizupflichten, daß sie hinsichtlich der Sachverständigen bei Ausmittlung des Maßes ihrer Vertrauenswürdigkeit, die sie aufzuweisen haben, mit Rücksicht auf ihren Tätigkeitsbereich auch auf die verwandten Regelungen für die anderen im Bereiche der Rechtspflege wirkenden Berufe wie Richter, Rechtsanwälte und Notare Bedacht zu nehmen und den dort gehandhabten Wertungsmaßstab zu beachten hat. Für alle diese Berufsstände wird — ebenso wie für den Sachverständigen — ein besonderes Maß an Vertrauenswürdigkeit gefordert, wenn dies in den jeweiligen Gesetzen auch verschieden formuliert wird. Das ist schon deshalb verständlich, weil die rechtsuchende Bevölkerung auch vom Sachverständigen, dem bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren eine sehr bedeutsame Rolle zukommt, erwarten darf, daß nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Pflichtbewußtsein, Sorgfalt und Charakterstärke besteht. Hiebei ist es unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommen kann, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Sachverständigen zukommt oder nicht. Im Beschwerdefall steht auf Grund des rechtskräftigen Urteiles des Strafgerichtes, von dem, solange es nicht aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist, ausgegangen werden muß, fest, daß der Beschwerdeführer in zwei Fällen als Geschäftsführer von Unternehmungen ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das den Tatbestand des Vorgehens der fahrlässigen Krida erfüllt hat. Abgesehen davon, daß allein diese Tatsache und die sich daraus ergebende strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers ausreicht, um seine Integrität allgemein als Sachverständiger nicht nur in den Augen der rechtsuchenden Bevölkerung, sondern auch der entscheidenden Gerichte zu erschüttern, kann man speziell im Falle des Beschwerdeführers, der in die Sachverständigenliste als Sachverständiger für Unter-

Entscheidungen + Erkenntnisse

nehmensorganisation (Planung, Beratung, Führung und Ausbildung von Führungskräften) eingetragen ist, auf Grund der von ihm gesetzten strafbaren Handlungen mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß seine Objektivität von den Prozeßparteien in Zweifel gezogen werden wird. Wenn die belangte Behörde daher im vorliegenden Fall bei dem unbestritten feststehenden Sachverhalt den Schluß gezogen hat, dem Beschwerdeführer mangle die für einen Sachverständigen erforderliche Vertrauenswürdigkeit, kann der Verwaltungsgerichtshof darin keine Rechtswidrigkeit erblicken.

Alle Ausführungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Frage, ob ihm die Vertrauenswürdigkeit als Sachverständiger abgesprochen werden kann, müssen demnach ins Leere gehen, weil weder die vom Beschwerdeführer behauptete Tatsache, daß er eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens anstrebe, noch der Umstand, daß der Beschwerdeführer meint, durch die Streichung aus der Liste der Sachverständigen werde er in seiner Existenz gefährdet, daran etwas ändern können, daß der Präsident des Handelsgerichtes Wien bei der dargestellten Sach- und Rechtslage verpflichtet war, dem Beschwerdeführer die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu entziehen. Da es bei der Beurteilung der Frage, ob dem Beschwerdeführer die Vertrauenswürdigkeit mangelt, nur darauf ankommt, ob das Verhalten des Beschwerdeführers diese Annahme rechtfertigt, ist auch die Art der strafrechtlichen Wertung des Verhaltens unbeachtlich. Überhaupt haben bei Entscheidung der Frage, ob beim Sachverständigen die Vertrauenswürdigkeit weggefallen ist, subjektive Momente, wie etwa Entschuldigungsgründe, außer Betracht zu bleiben, weil der Entzug der Sachverständigeneigenschaft eine Maßnahme ist, die das klaglose Funktionieren der Rechtspflege sichern soll und nicht etwa eine Bestrafung des Sachverständigen darstellt.

Soweit sich die Rechtsrüge aber auch mit der von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid geäußerten Meinung auseinandersetzt, das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte grob fahrlässige Verhalten als Geschäftsführer eines Unternehmens sei auch geeignet, erhebliche Zweifel an seiner Sachkunde zu begründen und im Hinblick auf die Haftung des Geschäftsführers einer Ges. m. b. H. auch Bedenken bestünden, ob bei ihm die Eintragungsvoraussetzungen der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse noch gegeben seien, kann eine Erörterung deshalb unterbleiben, weil tragendes Element des bekämpften Bescheides der Wegfall der Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit gewesen ist und überdies dieser Grund allein den ausgesprochenen Entzug der Sachverständigeneigenschaft rechtfertigt.

Sachverständige nur ausnahmsweise unfallversichert

Ein Sachverständiger genießt – von Sonderfällen abgesehen – in Ausübung seiner Tätigkeit keinen Unfallversicherungsschutz (Oberlandesgericht Wien, 11. Mai 1981, 34 R 103/81).

Mit Bescheid vom 4. August 1980 lehnte die Beklagte den Anspruch des Klägers auf Leistungen gemäß § 173 ASVG aus Anlaß des Unfalles vom 30. Jänner 1980 ab, da ein Arbeitsunfall gemäß §§ 175, 176 ASVG nicht vorliege.

Das Erstgericht wies mit dem bekämpften Urteil das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, dem Kläger für die Folgen des Arbeitsunfalles vom 30. Jänner 1980 die gesetzlichen Leistungen nach § 173 ASVG, insbesondere die Kosten der Unfallsbehandlung zu erbringen und eine Versehrtenrente von 30 vH der Vollrente zu bezahlen, ab. Es stellte fest, daß der Kläger, der als selbständiger Arzt und vielfach in Straf- und Zivilrechtssachen als ärztlicher Sachverständiger tätig und auch Mitglied der Steirischen Ärztekammer ist, am 30. Oktober 1980 vom Landesgericht für Strafsachen in Graz als ärztlicher Sachverständiger beigezogen worden war. Es war für diesen Tag eine Verhandlung beim Bezirksgericht Leibnitz anberaumt. Der Kläger begab sich am Morgen dieses Tages von seinem Haus zu seiner Garage und rutschte dabei auf dem Glatteis aus, stürzte und verletzte sich. Ferner steht außer Streit, daß der Kläger als Angehöriger der Steiermärkischen Ärztekammer der Teilversicherung in der Unfallversicherung untersteht, und daß für ihn als in der Unfallversicherung Teilversicherten, Versicherungsbeiträge bezahlt werden (§§ 2 Abs. 1 Z 1; 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. November 1978 über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger, BGBl. 624/1978 [= FSVG], sowie § 1 Z 1 und § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978 über die Einbeziehung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger in die Sozialversicherung, BGBl. 662/1978). Rechtlich folgerte das Erstgericht daraus, daß der Kläger auf Grund seiner Bestellung zum Sachverständigen durch eine Behörde zum Hilfsorgan der Behörde und dadurch auf Grund einer aus dem öffentlichen Recht erfließenden Verpflichtung tätig wurde, nicht aber im Rahmen seiner sonstigen ärztlichen Tätigkeit, so daß sein Begehren abzuweisen gewesen sei.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache sowie Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Er beantragt, das Urteil aufzuheben und die Rechtsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt.

Entscheidungen + Erkenntnisse

Die Berufung ist berechtigt.

Gemäß § 175 Abs. 1 und 2 ASVG sind Arbeitsunfälle solche, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Zu prüfen ist somit, ob die Sachverständigentätigkeit des Klägers für eine Behörde, im vorliegenden Fall für ein Strafgericht, unter Versicherungsschutz steht. Diese Frage ist unter zwei Gesichtspunkten zu untersuchen, nämlich erstens, ob ganz allgemein für Sachverständige und zweitens, ob für ärztliche Sachverständige ein Versicherungsschutz besteht.

Aus § 353 ZPO kann geschlossen werden, daß es eine Staatsbürgerpflicht ist, sich als Sachverständiger zur Verfügung zu stellen, wenn die zum Sachverständigen bestellte Person die Wissenschaft, Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Für derartige Personen gibt es nach § 353 Abs. 2 ZPO nur dann einen Anspruch auf Enthebung der Bestellung zum Sachverständigen, wenn Gründe vorliegen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen.

Die Verpflichtung zur Tätigkeit als Sachverständiger im Bereich des gerichtlichen Verfahrens entspricht daher dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Zeugenpflicht. Bedauerlicherweise sieht das ASVG grundsätzlich keinen Unfallversicherungsschutz für Zeugen, Sachverständige, aber auch nicht für die im Rahmen der Gerichtsbarkeit tätigen Laienbeisitzer vor, obwohl es allgemein bekannt ist, daß gerade diese Personengruppe in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion sehr oft gefährdet ist. Andererseits gewährt das ASVG in einer Reihe von Fällen Personen, für die keine Unfallversicherungsbeiträge bezahlt werden, Unfallversicherungsschutz (vgl. § 176 ASVG).

Mit dem Unfallversicherungsschutz von Sachverständigen hat sich das Berufungsgericht in zwei Fällen befaßt, und zwar in den Entscheidungen SVSlg. 4753 und 6717. In diesen Entscheidungen ging es um den Unfallversicherungsschutz eines als Sachverständigen beigezogenen Maurermeisters und eines Rauchfangkehrermeisters. In beiden Fällen hat das Berufungsgericht den Unfallversicherungsschutz deswegen verneint, weil die von diesen nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG an sich unfallversicherungsgeschützten Personen verrichtete Tätigkeit als Sachverständiger nicht mit ihrer betrieblichen Tätigkeit als Maurermeister und Rauchfangkehrermeister in Zusammenhang stand (§ 175 Abs. 1 ASVG). Ohne der Frage näherzutreten, ob diese Rechtsansicht aufrecht erhalten werden kann, ist im vorliegenden Fall von folgenden Erwägungen auszugehen:

Der Unfallversicherungsschutz des Klägers ist nach § 2 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 2 FSVG zu beurteilen. Nach diesen Bestimmungen sind die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind, unfallversicherungsgeschützt. Die beklagte Partei vertritt nun den Standpunkt, daß dann keine freiberufliche Tätigkeit eines Arztes vorliege, wenn er entsprechend der sich aus § 353 ZPO, § 119 StPO ergebenden Pflicht als Sachverständiger tätig ist. Das Berufungsgericht verneint jedoch, daß der Ausdruck „freiberuflich“ in der zitierten Gesetzesstelle nicht darauf abstellt, ob für den Arzt eine Verpflichtung zum Tätigwerden bestand, eine Verpflichtung, wie sie sich auch aus anderen Gesetzen (zB § 4 Abs. 3 StVO) ergeben könnte, sondern daß das Unterscheidungskriterium für die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz für Ärzte allein darin liegt, ob die Ärzte als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Dienstnehmer oder eben ohne eine solche Rechtstellung freiberuflich tätig werden. Dies ergibt sich insbesondere aus einer teleologischen Auslegung, weil die als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Dienstnehmer angestellten Ärzte sowieso nach § 4 Abs. 2 ASVG oder dem BKUVG unfallversicherungsgeschützt sind und daher keinen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG benötigen. Auch aus der Bestimmung des § 1 Abs. 3 ÄrzteG, in der ausdrücklich die Berechtigung der Ärzte zur Gutachtenstätigkeit erwähnt wird, kann Gegenteiliges nicht entnommen werden.

Ferner ist noch folgendes zu erwägen:

Während die in § 2 Abs. 1 Z 1 FSVG genannten freiberuflichen Ärzte in der Unfallversicherung eine fixe Beitragsgrundlage (§ 74 Abs. 1 ASVG) und damit auch eine fixe Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallversicherung haben (§ 181 Abs. 1 ASVG), welche Beiträge gemäß § 250 GSVG von der Versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingehoben und an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt abgeführt werden, sind nach §§ 3 Abs. 1 FSVG, 25 GSVG im Rahmen der Pensionsversicherung dieser Ärzte, sowohl die bei Patienten verdienten Honorare als auch die im Rahmen einer Sachverständigentätigkeit verdienten Gebühren entsprechend den Einkommensteuerbescheiden der Beitragspflicht zu unterwerfen. Wenn nun die Tätigkeit eines freiberuflichen Arztes als Sachverständiger pensionsversicherungsrechtlich erfaßt ist, so entspricht es der inneren Logik, diese Tätigkeit auch unfallversicherungsrechtlich als geschützt anzusehen (argumentum lege non distinguente).

Da im vorliegenden Fall feststeht, daß der Kläger als freiberuflicher Arzt Unfallversicherungsbeiträge aufbringt, muß ihm mit Rücksicht auf die obigen Erwägungen grundsätzlich Unfallversicherungsschutz zugebilligt werden.

Honorierung vorprozessualer Gutachten

Dient ein vorprozessuales Gutachten einer sorgfältigen Prozeßvorbereitung und ist zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung auch notwendig, so ist es nach §§ 41 ff. ZPO zu honorieren. (Oberlandesgericht Wien, 24. September 1981, 4 R 193/81)

Der Personenkraftwagen des Klägers wurde am 25. März 1978 bei einem durch die Wulstplatzung des rechten Hinterrades ausgelösten Unfall beschädigt. Der Kläger holte am 1. Juni 1978 durch seinen Rechtsanwalt ein Gutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Kraftfahrzeugreifen ein, der zu dem Ergebnis gelangte, die Wulstplatzung könne nur durch eine fehlerhafte Gewaltmontage des Reifens hervorgerufen worden sein. Das Erstgericht sprach dem Kläger die für dieses Sachverständigengutachten aufgewendeten Kosten von 9318 Schilling im Rahmen der Kostenentscheidung als der Prozeßvorbereitung dienende vorprozessuale Kosten zu.

Der dagegen erhobene Kostenrekurs des Beklagten, der den Reifen geliefert hatte und in dessen Werkstätte im November 1977 die fehlerhafte Gewaltmontage erfolgt war, die im Laufe des Betriebs zu einer vollständigen Kernausslösung und schließlich zu dem Reifenplatzer geführt hatte, ist nicht berechtigt.

Auch die Kosten eines Privatgutachtens zur Vorbereitung eines Schadenersatzprozesses können zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten iS des § 41 Abs. 1 ZPO sein (EvBl. 1960/336 = JBl. 1960, 642 ua.). Der Auffassung Faschings (II 319), daß dies aber nur dann der Fall sein könne, wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache oder einer Person die sofortige Begutachtung erforderlich mache und selbst eine Beweisaufnahme im Beweissicherungsverfahren zu spät gekommen wäre, vermag sich das Rekursgericht nicht anzuschließen. Der Reifenplatzer konnte durch einen Fabrikationsfehler, durch einen Montagefehler oder aber – was vom Beklagten unter anderem auch eingewendet wurde – durch einen Anprall oder durch zu niedrigen Innendruck verursacht worden sein. Der Kläger mußte vor einer Klageerhebung daher klären, ob ihm der ihm obliegende Beweis eines Verschuldens des Beklagten oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 1313 a ABGB) als Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit des

Anspruchs dem Grund nach gelingen werde. Das war jedoch nur durch die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen möglich, der dabei aber den Beweisgegenstand nicht zerstören oder beschädigen durfte. Es konnte vom Kläger nicht verlangt werden, auf das Geratewohl eine Klage zu erheben, um dann von einem im Prozeß bestellten Sachverständigen zu erfahren, daß ein Verschulden des Beklagten nicht erweislich sei. Andererseits konnte der Kläger damit rechnen, daß der Beklagte – und ein allenfalls hinter diesem stehender Versicherer – das Gutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und anerkannten Fachmanns auf dem Gebiet der Reifenprüfung berücksichtigen und eine außergerichtliche Einigung über die Schadenshöhe möglich sein werde. Der Kläger wartete nach Erstattung des Gutachtens rund vier Monate mit der Klageerhebung zu.

Das Gutachten diene somit einer sorgfältigen Prozeßvorbereitung und war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung auch notwendig (AnwBl. 1970, 242). Daß das Privatgutachten eine Beschleunigung des Verfahrens oder eine Kostenersparnis bewirkte, war – entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung – nicht erforderlich. Da die Voraussetzung für eine Beweissicherung – drohender Verlust eines Beweismittels oder rechtliches Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustands einer Sache (§ 384 ZPO) – nicht vorlagen, weil der Zustand des beschädigten Reifens sich nicht zu verändern drohte, erweist sich auch das Rekursvorbringen, es wäre dann die Bestellung eines zweiten Sachverständigen durch das Prozeßgericht nicht notwendig gewesen, als unzutreffend. Die für das Gutachten nach dem GebAG 1975 verrechneten Gebühren sind angemessen – daran ändert auch nichts, daß der im Prozeß vernommene Sachverständige, der den Reifen zerlegen und sich daher auf einfachere Untersuchungsmethoden beschränken konnte, geringere Gebühren ansprach – und standen nicht in einem Mißverhältnis zu dem vom Kläger erhobenen Anspruch (der Kläger hat in dem Rechtsstreit nach Einschränkung des für Wertminderung begehrten Betrags um 2500 Schilling mit dem restlichen Klagebegehren von 30.259,40 Schilling zur Gänze obsiegt).

Dem Rekurs war daher nicht Folge zu geben.